

MITTEILUNG DER KOMMISSION**Änderung des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19**

(2022/C 423/04)

1. DER AUSBRUCH VON COVID-19 UND SEINE AUSWIRKUNGEN AUF DIE WIRTSCHAFT

1. Am 19. März 2020 nahm die Kommission den Befristeten Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 ⁽¹⁾ (im Folgenden „Befristeter COVID-19-Rahmen“) an, der mehrmals geändert wurde ⁽²⁾, um dem sich wandelnden Bedarf während der Krise Rechnung zu tragen.
2. Im November 2021 fügte die Kommission einen neuen Abschnitt 3.13 in den Befristeten COVID-19-Rahmen ein, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, Investitionsförderung zu gewähren, um die Entwicklung von Wirtschaftstätigkeiten zu erleichtern, die für die Rückkehr zu einem nachhaltigen langfristigen Wachstum erforderlich sind, und die negativen wirtschaftlichen Auswirkungen der Pandemie zu überwinden.
3. Im Mai 2022 kündigte die Kommission an, den Befristeten COVID-19-Rahmen auslaufen zu lassen. Der Befristete COVID-19-Rahmen wurde bezüglich der meisten vorgesehenen Instrumente nicht über den 30. Juni 2022 hinaus verlängert. Um einen Klippeneffekt zu vermeiden und genügend Zeit für die Einführung und Umsetzung insbesondere der in den Abschnitten 3.13 und 3.14 dargelegten Aufbauinstrumente einzuräumen, wurde für diese Abschnitte des Befristeten COVID-19-Rahmens ein späteres Ende der Geltungsdauer festgelegt. Abschnitt 3.13 bietet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, bis zum 31. Dezember 2022 spezifische Investitionsförderung zu gewähren. Abschnitt 3.14 ermöglicht Solvenzhilfemaßnahmen bis zum 31. Dezember 2023.
4. Die Kommission nimmt den Arbeitskräftemangel und die anhaltenden Störungen der Lieferketten nach der COVID-19-Pandemie zur Kenntnis. Sie stellt ferner fest, dass sich die wirtschaftliche Erholung von der COVID-19-Krise aufgrund der Auswirkungen des grundlosen russischen Angriffs gegen die Ukraine auf die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten noch weiter verzögert ⁽³⁾. Angesichts dieser Umstände hält es die Kommission für gerechtfertigt, mehr Zeit einzuräumen, damit die Ziele der Investitionsförderung für eine nachhaltige Erholung erreicht werden können.

2. AUSWEITUNG DER INVESTITIONSFÖRDERUNG FÜR EINE NACHHALTIGE ERHOLUNG

5. Randnummer 91 erhält folgende Fassung:

„Beihilfen nach diesem Abschnitt können zusätzlich zu anmeldepflichtigen regionalen Investitionsbeihilfen gewährt und unter den Voraussetzungen der Randnummer 20 dieses Befristeten Rahmens mit anderen Arten von Beihilfen kumuliert werden. Beihilfen, die auf der Grundlage des Befristeten Krisenrahmens ^(*) gewährt werden, dürfen nicht mit nach diesem Abschnitt für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten Beihilfen kumuliert werden. Der Gesamtbeihilfebetrag darf in keinem Fall 100 % der beihilfefähigen Kosten übersteigen. Daher ist eine Kumulierung mit anderen Beihilfeinstrumenten, durch die Finanzierungslücken gedeckt werden können, ausgeschlossen.“

^(*) ABl. C 131I vom 24.3.2022, S. 1.“

6. Randnummer 93 erhält folgende Fassung:

„93. Beihilfen nach diesem Abschnitt dürfen bis zum 31. Dezember 2023 gewährt werden. Beihilfen für Investitionen, die vor dem 1. Februar 2020 getätigt wurden, sind nicht zulässig.“

⁽¹⁾ ABl. C 91I vom 20.3.2020, S. 1.

⁽²⁾ ABl. C 112I vom 4.4.2020, S. 1; ABl. C 164 vom 13.5.2020, S. 3; ABl. C 218 vom 2.7.2020, S. 3; ABl. C 340I vom 13.10.2020, S. 1; ABl. C 34 vom 1.2.2021, S. 6; ABl. C 473 vom 24.11.2021, S. 1.

⁽³⁾ Mitteilung der Kommission – Befristeter Krisenrahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft infolge der Aggression Russlands gegen die Ukraine (AbI. C 131I vom 24.3.2022, S. 1).